
1.12.2022

Empfehlungen zur Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörden

überarbeitet unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform
des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden	4
1. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen	4
2. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	4
3. Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten	5
4. Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungs- vermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung	6
5. Beratung von Geheimnisträgern	8
6. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern	8
7. Unterstützung der Betreuungsgerichte nach dem BtOG	9
8. Weitere Aufgaben nach dem BGB	10
a) Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen	10
b) Führung von (Verhinderungs-)Betreuungen	10
9. Weitere Aufgaben nach dem FamFG	11
a) Verfahren in Betreuungssachen	11
b) Verfahren in Unterbringungssachen	13
10. Netzwerkarbeit	16
a) Förderungsaufgaben, § 6 BtOG	16
b) Aufgaben nach den Landesausführungsgesetzen	17
11. Registrierung und Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern	17
a) Registrierung (Ablauf, Unterlagen, Übergangsregelungen).....	17
b) Laufende Mitteilungs- und Nachweispflichten	20
c) Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung.....	21
12. Zusammenfassung der Empfehlungen zum Aufwand.....	23
C. Beschäftigung von Fachkräften	23
D. Datenschutzbestimmungen	24

A. Einleitung

Die grundlegende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt am 1.1.2023 in Kraft. Ziel ist die Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen im Sinne der UN-Behinderterrechtskonvention (UN-BRK). Deren Ziel ist es, die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sicherzustellen. Art. 12 UN-BRK thematisiert die gleiche Anerkennung vor dem Recht und war insoweit maßgeblich für die Reform des Betreuungsrechts. Bislang war das Betreuungsrecht stark vertretungsorientiert. Tenor der UN-BRK ist demgegenüber das Recht auf Selbstbestimmung und Unterstützung. „Unterstützte Entscheidungsfindung“ ist das maßgebliche „Werkzeug“, um das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Art. 19 UN-BRK besser in die Realität umzusetzen. Den Betreuungsbehörden kommt an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Betreuungsrecht eine zentrale Funktion zu.

Das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt. Dieses fasst bestehende Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern zusammen.

Der örtlichen Betreuungsbehörde sind als Fachbehörde strukturell steuernde Aufgaben übertragen. Sie informiert die Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht und Möglichkeiten der Vorsorge. Bei der Erschließung von vorrangigen Hilfen arbeitet sie mit unterstützenden Hilfesystemen zusammen, um die Selbstbestimmung betroffener Menschen im Sinne der UN-BRK zu wahren. Die Betreuungsbehörde steht hier an zentraler Stelle und gewinnt damit ein starkes eigenständiges Profil in der Sozialberichterstattung gegenüber dem Betreuungsgericht.

Im Registrierungsverfahren wird die Betreuungsbehörde zur „Stammbehörde“ und sorgt für die Umsetzung eines einheitlichen und transparenten Zugangs für berufliche Betreuer¹. Um registriert zu werden, müssen berufliche Betreuer bestimmte formale und persönliche Voraussetzungen erfüllen sowie ihre Sachkunde nachweisen. Zur Qualitätssicherung in der rechtlichen Betreuung gelten auch bei registrierten Betreuern laufende Nachweis- und Mitteilungspflichten. Dies sind wichtige Schritte im Sinne einer Weiterentwicklung eines starken kommunalen Betreuungswesens.

Netzwerkarbeit und bürgerschaftliches Engagement sind wichtige Stützpfeiler im Betreuungswesen einer Kommune, die Förderung, Unterstützung und Begleitung bedürfen. Die Begleitung ehrenamtlicher Betreuer, ihre gezielte Information und Qualifizierung wird ausgebaut durch die geregelte Weitergabe von Daten an einen Betreuungsverein. Durch den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Verein und ehrenamtlichen Betreuern soll die Bindung und Unterstützung gestärkt werden. Fehlen Betreuungsvereine, hat die Betreuungsbehörde das Angebot selbst zu gewährleisten.

Die Betreuungsbehörde erfüllt zudem eine wichtige Funktion im kommunalen Hilfesystem im Sinne des Erwachsenenschutzes. Entsprechend wurden auch datenschutzrechtliche Vorgaben konkretisiert und ein Beratungsangebot für Geheimnisträger verankert.

Die vorliegenden Empfehlungen zur Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörden (vormaliger Titel: Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Betreuungsbehörden) sollen die Arbeit der örtlichen Betreuungsbehörden unterstützen und einen Orientierungsrahmen geben. Etwaige abweichende landesspezifische Regelungen bleiben davon unberührt.

¹ Der besseren Lesbarkeit halber wird auf die Nennung sämtlicher Geschlechter verzichtet. Die Empfehlungen orientieren sich in dieser Hinsicht an den gesetzlichen Formulierungen der Betreuungsrechtsreform. Es sind immer alle Geschlechter gemeint (w, m, d).

B. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde

Wesentliche Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Betreuungsorganisationsgesetz².

Es ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

1. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
2. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
3. Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten
4. Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung
5. Beratung von Geheimnisträgern
6. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern
7. Unterstützung der Betreuungsgerichte nach dem BtOG
8. Weitere Aufgaben nach dem BGB
9. Weitere Aufgaben nach dem FamFG
10. Netzwerkarbeit
11. Registrierung und Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern

1. Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen

Es ist Aufgabe der Betreuungsbehörde, Betroffene und andere interessierte Personen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und allgemein gehaltene Hilfestellungen zu leisten (§ 5 Abs. 1 BtOG). Zu den allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen gehören insbesondere Vorsorgeinstrumente und deren rechtliche Rahmenbedingungen. Auf diese Weise sollen nicht erforderliche Betreuerbestellungen im Wege der Vorfeldberatung besser herausgefiltert werden. Mit Hilfe von Information und Beratung bereits im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle sollen frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren vermieden werden.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgabe sollte bei der Gesamtheit der Aufgaben unter Pkt. 2 „Allgemeine Information und Beratung“ der Tabelle auf Seite 23 berücksichtigt werden.

2. Einzelfallbezogene Aufklärung, Information und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Unterstützung bei ihrer Erstellung und Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen

Die Beratung und Unterstützung einzelner Personen zu allgemeinen Fragen über vorsorgende Verfügungen (Vollmachten und Betreuungsverfügungen) fällt in den Beratungsbereich der Betreuungsbehörde, § 5 Abs. 1 BtOG.

Die Betreuungsbehörde ist darüber hinaus ermächtigt, Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen, § 7 Abs. 1 S. 1 BtOG. Die Betreuungsbehörde hat für die Wahrnehmung dieser Aufgabe geeignete Beamte und Beschäftigte zu ermächtigen, § 7 Abs. 3 S. 1 BtOG. Hervorzuheben ist, dass im Rahmen der Beglaubigung auf die Möglichkeit zur

² BGBl. 2022 I S. 882 ff., geändert durch BGBl. 2022 I S. 959 ff.

Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister hingewiesen werden soll, § 7 Abs. 1 S. 4 BtOG. Betreuungsbehörden und -vereinen ist es möglich, sich selbst als institutionelle Nutzer (sog. Vielmelder) anzumelden (www.vorsorgeregister.de) und selbst Registrierungen vorzunehmen. Diese können auch wieder aufgerufen werden; eine Einsichtsmöglichkeit in das gesamte Register besteht nach wie vor nicht.

Aufgabe: Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglau- bigung von Unterschriften und Hand- zeichen	Inhalte der Einzelaufgabe
Einzelfallbezogene Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen	Beratungsgespräch im Einzelfall zu allgemei- nen Fragen von Vollmacht und Betreuungs- verfügung.
Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens unter Vorsorge- vollmacht oder Betreuungsverfügung	<ul style="list-style-type: none"> • Belehrung über Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde und Hinweis auf Eintragungsmöglichkeit im Zentralen Vorsorgeregister. • Prüfung der Identität durch Vorlage eines Ausweisdokuments. • Prüfung des Vorsorgecharakters des zu unterzeichnenden Papiers. • Vornahme der Beglaubigung. • Fertigung des Beglaubigungsvermerks mit den entsprechenden Inhalten. • Kassentechnische Umsetzung des Gebühreneinzugs (ggf. Erstellung des Gebührenbescheides, Begründung bei Erlass der Gebühr, Billigkeitsprüfung etc.).

Empfehlung:

Der Aufwand für die Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sollte unter dem Gesamtaufwand Pkt. 2 „Allgemeine Information und Beratung“ der Tabelle auf Seite 23 berücksichtigt werden.

3. Informations- und Beratungspflichten gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten

Betreuungsbehörden sind verpflichtet, Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach § 5 Abs. 2 BtOG unterstützt die Behörde ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG mit einem anerkannten Betreuungsverein. Die Mindestanforderungen an die Vereinbarung sind in § 15 Abs. 2 BtOG festgelegt (beispielhaft sei die Mustervereinbarung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege genannt: <https://betreuungsvereine-in-aktion.de/wp-content/uploads/2022-04-29-Vereinbarung-Betreuungsverein-EA-BAGFW.pdf>).

Ein ehrenamtlicher Betreuer, der eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, muss eine solche Vereinbarung nicht abschließen, kann dies aber auf eigenen Wunsch hin. Steht im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörde kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung, hat die Behörde die Begleitung und Unterstützung selbst zu gewährleisten. In diesem Fall ist die Vereinbarung zwischen dem ehrenamtlichen Betreuer und der Betreuungsbehörde zu schließen.

Die Betreuungsbehörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist, § 6 Abs. 1 BtOG.

Empfehlung:

Zur Sicherstellung des Aufgabenbereichs der „Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern sowie Bevollmächtigten“ wird ein Zeitanteil von 15 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde empfohlen (Pkt. 4 der Tabelle auf Seite 23).

4. Beratungsangebot für betroffene Personen, die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen und erweiterte Unterstützung

Die Betreuungsbehörden sollen Betroffenen **Beratung und Unterstützung im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens** anbieten (§ 8 Abs. 1 S. 1 BtOG), um dem Prinzip des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu mehr praktischer Wirksamkeit zu verhelfen. Dieses Angebot soll bereits erfolgen, wenn noch kein Betreuungsverfahren eingeleitet ist, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung aber grundsätzlich vorliegen. Es ist also Aufgabe der Betreuungsbehörde, im Einzelfall einzuschätzen, ob eine Beratung im Vorfeld oder eine erweiterte Unterstützung in Frage kommen oder ein Betreuungsbedarf besteht. Hierbei spielen die Ressourcen sowohl der Person als auch im Umfeld eine Rolle.

Die Behörde berät über mögliche Hilfen, die geeignet sind, die Einrichtung einer Betreuung zu vermeiden. Die Beratung soll für den Betroffenen entsprechend seiner Fähigkeiten verständlich sein, indem sie in adressatengerechter Weise erfolgt. Sie zeigt Unterstützungsmöglichkeiten z. B. bei anderen Stellen und den Zugang zu diesen Hilfen auf und übermittelt ggf. etwaigen Unterstützungsbedarf an die entsprechenden Stellen im sozialen Hilfesystem. Eine Beratung oder Unterstützung durch die Behörde setzt immer das Einverständnis sowie die Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen voraus. Dies sollte schriftlich dokumentiert werden.

Um die Hilfe zu vermitteln, wird bei Bedarf der Kontakt zum Hilfeangebot hergestellt. Die betroffene Person wird ggf. dabei unterstützt, Anträge auf antragsabhängige Leistungen selbst zu stellen. Die Betreuungsbehörde übernimmt nicht die rechtliche Vertretung. Einverständnis und Mitwirkung der Betroffenen sind für die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen erforderlich.

Über die beschriebene Beratung und Unterstützung hinaus kann die Betreuungsbehörde im Vorfeld eine **erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG** anbieten. Für die erweiterte Unterstützung gilt ebenfalls als Voraussetzung, dass Anhaltspunkte für einen möglichen Betreuungsbedarf bestehen, aber kein Betreuungsverfahren eingeleitet ist. In Abstimmung mit der betroffenen Person wird der individuelle Unterstützungsbedarf ermittelt und mit dem Ziel der Betreuungsvermeidung ein zeitlich begrenztes Fallmanagement vereinbart. Es empfiehlt sich, das Fallmanagement auf drei Monate mit einer Verlängerungsoption bis zu sechs Monate anzulegen. Die Betreuungsbehörde unterstützt durch ein auf das Betreuungsrecht speziell abgestimmtes qualifiziertes Fallmanagement in diesen Fällen die betroffene Person bei der Inanspruchnahme geeigneter Hilfen, z. B. Beratungs- und Unterstützungsangebote der Sozialleistungsträger sowie bei der Geltendmachung von sozialrechtlichen Ansprüchen. Die Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde nach § 8 BtOG kann und soll allein mögliche Defizite bei der Geltendmachung von Sozialleistungen auf Seiten des Betroffenen – namentlich bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten – zur Vermeidung einer Betreuerbestellung ausgleichen bzw. beseitigen, nicht jedoch Defizite bei der Aufgabenerfüllung auf Seiten der Sozialleistungsträger.³

³ BT-Drs. 19/24445 S. 354.

Nach § 11 BtOG ist **erweiterte Unterstützung auch im laufenden Betreuungsverfahren** möglich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Länder diese Aufgabe im Rahmen von **Modellprojekten** auf einzelne Betreuungsbehörden innerhalb eines Landes beschränken können, § 11 Abs. 5 BtOG. Sind Modellprojekte eingerichtet, sind nur diese Betreuungsbehörden für die erweiterte Unterstützung während eines Betreuungsverfahrens verantwortlich. Hat das Land keine Modellprojekte bestimmt, gelten die Regelungen für alle Betreuungsbehörden.

Insbesondere im Rahmen der Erstellung eines Sozialberichtes ist diese Möglichkeit im Sinne des Vorranges anderer Hilfen zu prüfen. Kommt die Betreuungsbehörde zu der fachlichen Einschätzung, dass eine erweiterte Unterstützung die rechtliche Betreuung entbehrlich machen oder zumindest einschränken könnte, und ist die betroffene Person damit einverstanden, so teilt die Behörde dem Gericht mit, dass beabsichtigt ist, eine erweiterte Unterstützung umzusetzen. Die Pflicht zur Erstellung eines Sozialberichtes ist für die Zeit der erweiterten Unterstützung ausgesetzt. Dem Gericht wird mitgeteilt, in welchem Zeitraum die erweiterte Unterstützung durchgeführt wird, und schließlich ist das Ergebnis dem Gericht zu übermitteln.

Nicht nur im Rahmen der Sozialberichterstattung, sondern auch nach Aufforderung des Gerichts hat die Betreuungsbehörde zu prüfen, ob eine erweiterte Unterstützung durchgeführt werden kann. Infrage kommen hierfür laufende Betreuungen nach Bestellung eines Betreuers, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Betreuung aufgehoben oder in ihrem Aufgabenumfang eingeschränkt werden kann. Die Betreuungsbehörde entscheidet in ihrer eigenen Fachlichkeit, ob die erweiterte Unterstützung durchgeführt werden kann. Das Einverständnis und die Mitwirkung der betroffenen Person müssen gegeben sein.

Grundsätzlich gilt für die Durchführung der erweiterten Unterstützung nach §§ 8, 11 BtOG, dass die Betreuungsbehörde in diesem Zeitraum nicht die rechtliche Vertretung der betroffenen Person übernimmt.

Auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung kann die Aufgabe der erweiterten Unterstützung an einen Betreuungsverein oder selbstständige Berufsbetreuer delegiert werden. Die Übertragung der Aufgabe ist sowohl generell als auch im jeweiligen Einzelfall zu regeln.⁴

Vertiefte Informationen zur Vermittlung anderer Hilfen und erweiterter Unterstützung geben die gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages zur „Vermittlung anderer Hilfen“ als Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde.

Empfehlung:

Der Aufwand für die Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Hilfevermittlungspflichten sollte unter dem Gesamtaufwand Pkt.1 „Unterstützung der Betreuungsgerichte“ der Tabelle auf Seite 23 berücksichtigt werden.

⁴ Durch Ergänzung von § 11 Abs. 3 S. 2 BtOG ist die Delegation auch im laufenden Betreuungsverfahren eröffnet worden, siehe „Reparaturnovelle“, BGBl. 2022 I S. 963.

5. Beratung von Geheimnisträgern

Folgende Geheimnisträger haben gemäß § 31 Abs. 2 BtOG gegenüber der Betreuungsbehörde einen Beratungsanspruch, wenn ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung einer betreuten Person bekannt werden:

- Ärzte oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen.

Die Vorschrift ist an die Regelungen im Kinderschutz angelehnt, da Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann. Damit die genannten Berufsgeheimnisträger nicht befürchten müssen, wegen einer Verletzung ihrer beruflichen Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt zu werden, sind sie nach § 31 BtOG zur Weitergabe der Informationen an die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht befugt.

Um nicht vorschnell in die Betreuungsführung einzugreifen und um das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten zu wahren, ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen. Im ersten Schritt sind die Berufsgeheimnisträger bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Betreuten verpflichtet, die Situation mit dem Betreuten und dem Betreuer zu erörtern und sie ggf. für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu motivieren. Dies kann z. B. eine Beratung, etwa bei einem Betreuungsverein, einer Pflegeberatung oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst, sein. Der Betreuer soll so in die Lage versetzt werden, wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung zu ergreifen. Erst wenn die Erörterung erfolglos bleibt oder gerade hierdurch der notwendige Schutz des Betreuten in Frage gestellt würde, können im zweiten Schritt Informationen an das Betreuungsgericht weitergegeben werden, damit dieses seiner Aufsichtspflicht zum Schutz des Betreuten nachkommen kann. Auf die Möglichkeit einer solchen Information ist der Betreuer vorab hinzuweisen. Grundlage für die Befugnis zur Weitergabe von Information ist in jedem Fall eine Gefährdungseinschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gefahr für den Betreuten vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann.

Da eine solche Einschätzung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der genannten Berufsgruppen zählt, haben diese das Recht, eine erfahrene Fachkraft der Betreuungsbehörde hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft auch Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall. Bei der Beratung durch die Fachkraft der Betreuungsbehörde handelt es sich um eine Hilfestellung, die keine haftungsrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen verbleibt beim Geheimnisträger.

Empfehlung:

Die Aufgabe sollte als eine gesetzliche Beratungspflicht unter Pkt. 2 „Information und Beratung“ der Tabelle auf Seite 23 Berücksichtigung finden.

6. Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern

Die Betreuungsbehörde wirkt an der Schnittstelle zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht. Sie zeigt Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf und vermittelt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern. Die Sozialleistungsträger sind ihrerseits zur

Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde verpflichtet. Dies bestimmt explizit § 17 Abs. 4 SGB I:

„Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Hilfen dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Abs. 1 BGB bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

Die Behörde übernimmt gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen, sondern unterstützt diesen bei der Beantragung von Leistungen. Dies kann beinhalten, übergeordnet Fachexpertise einzubringen, um Strukturen zu verbessern (z. B. in Arbeitskreisen).

Empfehlung:

Der Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Sozialleistungsträgern sollte unter dem Gesamtaufwand für die „Unterstützung der Betreuungsgerichte“ berücksichtigt werden (Pkt. 1 der Tabelle auf Seite 23).

7. Unterstützung der Betreuungsgerichte nach dem BtOG

Die Unterstützung der Betreuungsgerichte ist der Arbeitsschwerpunkt der örtlichen Betreuungsbehörde.

Mitteilungen – § 9 BtOG

Die Behörde kann dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, um eine erhebliche Gefahr im Sinne § 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB von dem Betroffenen abzuwenden.

Sind der Behörde Umstände bekannt, die Zweifel an der Eignung eines Betreuers (§ 1816 Abs. 1 BGB) aufkommen lassen, so hat sie das zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde darüber zu informieren. Gleichzeitig ist der Betreuer, soweit der Zweck der Mitteilung nicht gefährdet wird, über die Mitteilung und den Inhalt zu unterrichten. Empfänger und Inhalt der Mitteilung sowie Art und Weise ihrer Übermittlung sind aktenkundig zu machen.

Aufgaben im gerichtlichen Verfahren – § 11 BtOG

Die Betreuungsbehörde unterstützt das Betreuungsgericht durch:

1. Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes. Die Behörde erfüllt in ihrer Berichterstattung gegenüber dem Gericht die Anforderungen nach § 279 Abs. 2 FamFG und bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, auf die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen und auf die Sichtweise des Betroffenen (§ 11 Abs. 2 BtOG). In geeigneten Fällen führt die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durch (§ 11 Abs. 3 BtOG).
2. Vorschlag eines im Einzelfall geeigneten Betreuers unter Beachtung des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung (§ 1816 BGB, § 12 BtOG), sofern ein Betreuungsbedarf festgestellt wurde bzw. zumindest wahrscheinlich ist.
3. Aufklärung und fachliche Beurteilung des Sachverhaltes oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens über die nach Nr. 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung.
4. Prüfung zur weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BtOG).
5. Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers nach Aufforderung des Betreuungsgerichts.

Betreuervorschlag – § 12 BtOG

Die Betreuungsbehörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Aufforderung des Betreuungsgerichts einen im konkreten Einzelfall geeigneten Betreuer vor. Der Vorschlag ist zu begründen und die Sichtweise des Betroffenen darzulegen. Ein beruflicher Betreuer soll nur dann bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung zur Verfügung steht, § 1816 Abs. 5 BGB.

Wird eine ehrenamtlich tätige Person erstmals als Betreuer bestellt, prüft die Betreuungsbehörde die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. Sie fordert die Person auf, ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, § 21 Abs. 2 BtOG. Eine Person, die keine familiären oder persönlichen Bindungen zum Betroffenen hat, soll nur dann als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein bereit erklärt, § 22 Abs. 1 BtOG.

Schlägt die Betreuungsbehörde einen Berufsbetreuer vor, teilt sie dem Gericht den Umfang der zum Zeitpunkt des Vorschlages berufsmäßig geführten Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mit, § 12 Abs. 3 BtOG. Ein beruflicher Betreuer kann nur vorgeschlagen werden, wenn er registriert ist, § 19 Abs. 2 BtOG.

Die Betreuungsbehörde vermittelt auf Wunsch des Betroffenen ein persönliches Kennenlernen zwischen Betroffenen und vorgesehenen Betreuer, § 12 Abs. 2 BtOG. In geeigneten Fällen kann vorsorglich auch ein Verhinderungsbetreuer vorgeschlagen werden.

8. Weitere Aufgaben nach dem BGB

Gemäß § 13 BtOG obliegen der Betreuungsbehörde auch Aufgaben nach Vorschriften im BGB und im FamFG.

a) Unterstützung bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen

§ 1835 Abs. 3 und 5 BGB:

Die Behörde unterstützt den Betreuer auf seinen Wunsch hin bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses. Gleichzeitig kann das Betreuungsgericht bei Erstellung eines ungenügenden Vermögensverzeichnisses anordnen, dass die Behörde das Verzeichnis aufnimmt.

b) Führung von (Verhinderungs-)Betreuungen

§ 1818 Abs. 4 BGB:

Die Betreuungsbehörde ist – im Gegensatz zu allen anderen Betreuern – rechtlich verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen. Die Behörde ist somit "Ausfallbürge" für den Fall, dass kein geeigneter Betreuer zur Verfügung steht. Für die Betreuungsführung gelten die allgemeinen Grundsätze (§ 1821 ff. BGB); die Betreuungsbehörde ist – wie auch persönlich bestellte Mitarbeiter – befreite Betreuerin.

§ 1817 Abs. 4 BGB:

Wenn kein Betreuungsverein zur Verfügung steht, hat die Betreuungsbehörde die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers durch eine Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG i. V. m. § 22 BtOG selbst zu gewährleisten, sofern der Betreuer keine familiären oder persönlichen Beziehungen zum Betroffenen hat. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung im Verhinderungsfall (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG).

§ 1818 Abs. 2, 4 BGB:

Wird die zuständige Behörde zum Betreuer bestellt, teilt sie spätestens nach zwei Wochen mit, wem sie die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Eine Einwilligung der Behörde zu ihrer Bestellung ist nicht erforderlich.

§ 1818 Abs. 3, 4 S. 2 i.V.m. § 1868 Abs. 3 BGB:

Die Behörde soll einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt als Betreuer stellen, wenn eine oder mehrere natürliche Personen als Betreuer bestellt werden können bzw. die Betreuung ehrenamtlich werden kann.

§ 1819 Abs. 3 BGB:

Mitarbeiter einer Behörde dürfen nur mit Einwilligung der Behörde bestellt werden.

Empfehlung:

Ist ein Betreuermangel absehbar, sollte die Betreuungsbehörde sich auf die eigene Bestellung organisatorisch und personell vorbereiten. Der für die Betreuungsführung erforderliche Zeiteinsatz ist nicht mehr durch Stundenansätze zu ermitteln, da die Vergütung der Betreuer 2019 auf Fallpauschalen umgestellt worden ist.

9. Weitere Aufgaben nach dem FamFG

Für Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt der Allgemeine Teil des FamFG (§§ 1 bis 110 FamFG). Die Spezialbestimmungen sind im Buch 3 des FamFG festgelegt.

a) Verfahren in Betreuungssachen**§ 274 Abs. 3 FamFG:**

Aus § 274 ergeben sich die Beteiligten in Betreuungssachen; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Abs. 3 enthält eine Sondervorschrift über die Beteiligung der Behörde. Die Behörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen. Als Verfahrensgegenstände werden Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand derartiger Entscheidungen beschrieben.

§ 278 Abs. 5 bis 7 FamFG:

Sofern sich der Betroffene im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Behörde vorführen lassen. Der Gesetzgeber hat dabei nicht die Beteiligung entsprechender Vollzugsorgane vorgesehen, sondern diese Aufgabe direkt der Behörde zugewiesen, weil er davon ausging, dass die Behörde durch ihre im Umgang mit psychisch kranken oder behinderten Menschen ausgebildeten Mitarbeiter einen sachgerechten Umgang mit dem Betroffenen in schwierigen Situationen gewährleistet.⁵

Da es sich bei der Vorführung um einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen handelt, muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Zuvor müssen alle zwanglosen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, den Betroffenen anzuhören bzw. sich von ihm einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, einschließlich des Versuchs einer Anhörung in der gewohnten Umgebung. Gegen seinen Willen darf der Betroffene allerdings nicht in seiner Wohnung angehört oder begutachtet werden („Unverletzlichkeit der Wohnung“).⁶ In diesem Fall muss eine Vorführung z. B. zum Betreuungsgericht stattfinden. Die Vorführung ist

⁵ BT-Drs. 11/4528 S. 172.

⁶ BGH Beschluss v. 17.10.2012, XII ZB 181/12.

nur mit einem Beschluss des Betreuungsgerichtes zulässig. Folgende Befugnisse der Betreuungsbehörde müssen im Beschluss ausdrücklich angeordnet werden: Gewaltanwendung, Öffnen, Betreten und Durchsuchen der Wohnung (§ 278 Abs. 6 und 7 FamFG). Die Betreuungsbehörde muss vor einer Vorführung stets prüfen, ob diese Befugnisse im Vorführungsbeschluss genannt sind.

Die Behörde ist nicht verpflichtet, für die Rückführung des Betroffenen zu sorgen. Die Vorführung ist erledigt, wenn der Betroffene bei dem Gericht eingetroffen ist. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde enden nach dem Wortlaut der Vorschrift und dem Willen des Gesetzgebers, wenn die Vorführung des Betreuten zur Anhörung erfolgt ist. Die Betreuungsbehörde muss den Betreuten also weder selbst in seine Wohnung zurückbringen noch dies veranlassen.

Kosten, welche der Betreuungsbehörde anlässlich der Vorführung des Betroffenen entstehen, hat sie selbst zu tragen.⁷ Bei der Vorführung zur richterlichen Anhörung handelt es sich um eine Zwischenentscheidung, die (außer bei offensichtlich willkürlicher Anordnung) nicht selbstständig anfechtbar ist. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit sollte die Terminabstimmung zwischen Richter und Betreuungsbehörde stattfinden.

§ 279 Abs. 2 FamFG:

Das Gericht hat die zuständige Behörde vor der Bestellung eines Betreuers (oder vor der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes) anzuhören. Die Anhörung soll vor der Einholung eines Gutachtens erfolgen, um den Erforderlichkeitsgrundsatz stärker zu berücksichtigen. Die Kriterien Nr. 1 bis 4 zur Erstellung des Sozialberichtes sind zu berücksichtigen (korrespondiert mit § 11 BtOG).

§ 283 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur Begutachtung vorführt. Die Ausführungen zu § 278 FamFG gelten entsprechend.

§ 284 Abs. 3 FamFG:

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Behörde den Betroffenen zur Vorbereitung des Gutachtens zur Beobachtung und der damit zusammenhängenden Unterbringung vorführt. Die Ausführungen zu § 278 FamFG gelten entsprechend.

§ 288 Abs. 2 FamFG:

Der Behörde sind Beschlüsse über die Betreuerbestellung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder Beschlüsse über Umfang, Inhalt oder Bestand einer solchen Maßnahme bekannt zu geben. Gegen solche Entscheidungen steht ihr gemäß § 303 Abs. 1 FamFG ein Recht zur Beschwerde zu. Andere Beschlüsse sind der Behörde bekannt zu geben, wenn sie vor dem Erlass angehört wurde.

§ 291 FamFG:

Sofern der Betroffene gegen die Auswahl der Person, der die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat, eine gerichtliche Entscheidung beantragt, kann das Betreuungsgericht von der Behörde verlangen, eine andere Person zu benennen. Dies trifft nur dann zu, wenn bei der Auswahl nicht dem Vorschlag des Betroffenen entsprochen wurde, ohne dass dafür gewichtige Gründe vorliegen, oder wenn die ausgewählte Person zur Wahrnehmung dieser Betreuung nicht geeignet ist.

§§ 293, 295, 296 FamFG:

Hier sind die Beteiligungen der Behörden in weiteren betreuungsrechtlichen Verfahren wie der Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers und der Erweiterung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 293 FamFG), die Verlängerung einer Betreuung

⁷ BGH Beschluss v. 25.11.2015, XII ZB 105/13.

oder eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 295 FamFG), der Neubestellung eines Betreuers nach § 1869 BGB benannt. Das Gericht hat die zuständige Behörde allerdings nur dann anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

§ 297 Abs. 2 FamFG:

In Bezug auf die gerichtliche Genehmigung der Einwilligung eines Betreuers in die Sterilisation nach § 1830 BGB erhält die Behörde vom Gericht die Gelegenheit zur Äußerung, wenn es der Betroffene verlangt oder es der Sachaufklärung dient.

§ 303 FamFG:

§ 303 FamFG ergänzt die Regelungen des Allgemeinen Teils über die Beschwerdeberechtigung nach § 59 FamFG. Nach Abs. 1 steht der Behörde gegen die Entscheidungen über die Bestellung eines Betreuers, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie gegen Umfang, Inhalt oder Bestand dieser Maßnahmen die Beschwerde zu. Ihr steht ein Beschwerderecht auch dann zu, wenn die Entscheidung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag des Betroffenen ergangen ist. Die Regelung soll der Behörde die Möglichkeit eröffnen, eine Überprüfung dieser Betreuungen zu veranlassen.

§ 308 FamFG:

Die Regelung beinhaltet eine Mitteilungspflicht des Betreuungsgerichts für die Fälle, in denen dieses die Mitteilung der Entscheidung an die betreffenden Behörden für erforderlich hält, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen, Dritter oder der öffentlichen Sicherheit abzuwenden. Die Mitteilung der Entscheidung muss der Erfüllung der den Empfängern obliegenden gesetzlichen Aufgaben dienen.

§ 309a FamFG:

Endet die Betreuung durch Tod des Betroffenen, hat das Gericht dies der Betreuungsbehörde mitzuteilen, § 309a Abs. 1 FamFG. Dies ist für die Betreuungsbehörde insofern relevant, als nach § 1874 Abs. 2 BGB auch die nach § 1818 Abs. 4 BGB als Betreuer agierende Betreuungsbehörde nur noch Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen hat, bis der Erbe sie besorgen kann.

Das Gericht kann der Betreuungsbehörde Umstände mitteilen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen, § 309a Abs. 2 FamFG. Die Behörde hat dann in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 27 BtOG zu veranlassen sind. Im Fall, dass die Betreuungsbehörde, die eine solche Mitteilung vom Gericht erhält, nicht gleichzeitig Stammbehörde für den beruflichen Betreuer ist, kann sie diese Mitteilung der zuständigen Stammbehörde nach § 26 Abs. 4 BtOG weiterleiten.

b) Verfahren in Unterbringungssachen

§ 315 FamFG:

Die Beteiligten in Unterbringungssachen ergeben sich aus § 315 FamFG; die Vorschrift knüpft an § 7 FamFG an. Die Betreuungsbehörde ist nicht von Amts wegen, sondern auf ihren Antrag als Beteiligte im Verfahren hinzuzuziehen.

§ 319 Abs. 5 FamFG:

Sofern sich der Betroffene in Verfahren nach § 312 FamFG weigert, persönlich zur Anhörung zu erscheinen, kann das Betreuungsgericht den Betroffenen durch die Behörde vorführen lassen. Die Ausführungen zu § 278 FamFG gelten entsprechend.

§ 320 S. 2 FamFG:

Das Gericht soll die Behörde in Unterbringungssachen anhören.

§ 322 FamFG:

Für die Vorführung zur Untersuchung und die Unterbringung zur Begutachtung gelten die §§ 283 und 284 FamFG entsprechend.

§ 325 Abs. 2 S. 2 FamFG:

Das Gericht hat der Behörde die Entscheidung, durch die eine Unterbringungsmaßnahme genehmigt, angeordnet oder aufgehoben wird, bekannt zu geben. Der Behörde ist der Beschluss stets bekannt zu geben, wenn sie in Unterbringungssachen gemäß § 320 FamFG angehört werden soll.

§ 326 FamFG:

Die Behörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten auf seinen Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung nach § 312 Abs. 1 FamFG bzw. bei der Verbringung zu einem stationären Aufenthalt zum Zwecke einer ärztlichen Zwangsbehandlung nach § 312 Nr. 3 FamFG zu unterstützen. Für die zwangsweise Verbringung eines Betroffenen in eine offene Einrichtung (z. B. ein Pflegeheim) gibt es keine rechtliche Grundlage. Abs. 2 stellt sicher, dass das Anwenden von Gewalt durch die Behörde eine eigene richterliche Entscheidung in Form eines Beschlusses voraussetzt. Die Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Wenn erforderlich, muss nach Abs. 3 das Öffnen, Betreten und Durchsuchen der Wohnung ohne Einwilligung des Betroffenen ebenfalls ausdrücklich im Beschluss angeordnet sein, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug. In diesen Fällen hat die Behörde nach eigenem Ermessen zu handeln. Die Betreuungsbehörde muss vor einer Unterbringung stets prüfen, ob diese Befugnisse im Unterbringungsbeschluss genannt sind.

Die Betreuungsbehörde unterstützt den Betreuer bei der Durchführung der Unterbringung. Diese Unterstützung findet in der Regel in Form der Beratung und Koordination (z. B. Organisation des Krankentransports, Hinzuziehung der Polizei) statt. Zwangsmaßnahmen können nur durch die Betreuungsbehörde umgesetzt werden. Die Verantwortung für die Unterbringung liegt jedoch beim Betreuer⁸, weshalb dieser auch zwingend bei der Unterbringung anwesend sein muss: Die Verantwortung für den Vollzug der zivilrechtlichen Unterbringung soll beim Betreuer und nicht bei einer Behörde liegen, da diese Unterbringung nicht durch Gerichte oder Behörden vollzogen, sondern vom Betreuer durchgeführt wird.⁹ Die Aufgabe der Betreuungsbehörde endet, wenn sich der Betroffene im Krankenwagen befindet. Ein Transport oder eine Begleitung durch die Betreuungsbehörde in die Einrichtung findet nicht statt. Die Regelung bezieht sich nicht auf die gesamte Unterbringung, sondern nur auf die Abholung des Betroffenen. Eine Unterstützung durch die zuständige Behörde ist daher nur bei diesem Schritt erforderlich.¹⁰ Liegt kein Transportschein des behandelnden Arztes vor (i. d. R. Aufgabe des Betreuers), kann dieser von der aufnehmenden Einrichtung ausgestellt werden.

§ 335 FamFG:

Abs. 4 regelt das Beschwerderecht der Behörde.

§ 338 FamFG:

Die Regelung beinhaltet eine Mitteilungspflicht des Betreuungsgerichts (Parallelregelung zu § 308 FamFG).

Empfehlung:

Der Aufwand für „Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren“ (Pkt. 1 der Tabelle auf Seite 23) beträgt erfahrungsgemäß 65 % der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde.

⁸ Vgl. § 1831 Abs. 1 S. 1 BGB: „Unterbringung des Betreuten *durch* den Betreuer“.

⁹ BT-Drs. 11/4528 S. 92.

¹⁰BT-Drs. 11/4528 S. 220.

Aufgabe: Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren	Inhalte der Einzelaufgabe
Betreuungsverfahren als Erstverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Umfängliche Feststellung des Sachverhalts, • Gesprächsführung mit Beteiligten (Betroffener, Angehörige, persönliches Umfeld, Einrichtungen, Ärzte, Soziale Dienste, Behörden etc.), • Erarbeitung einer Stellungnahme aus den Feststellungsergebnissen (qualifizierter Sozialbericht), • Vermittlung anderer Hilfen und ggf. Prüfung einer erweiterten Unterstützung je nach landesrechtlichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 5 BtOG). • Vermittlung des persönlichen Kennenlernens mit einem potenziellen Betreuer auf Wunsch des Betroffenen • Prüfung und Vorschlag eines geeigneten Betreuers und ggf. Verhinderungsbetreuers sowie Mitteilung über den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen, • Ggf. Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers, • Wahrnehmung des Beschwerderechts nach § 303 FamFG.
Betreuungsverfahren als Wiederholungsverfahren	<p>Grundstock wie Erstverfahren. Ablauf wie Erstverfahren (Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, daher geringerer Feststellungsaufwand).</p>
Unterbringungsverfahren wie zivilrechtliche Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB, unterbringungsähnliche Maßnahme nach § 1831 Abs. 4 BGB, Stellungnahmen zu Unterbringungen und unterbringungsähnlichen Maßnahmen.	<p>Grundstock wie Wiederholungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreuungsbehörde als Beteiligte • Anhörung zur Unterbringung • Abgabe von Stellungnahmen an das Betreuungsgericht hinsichtlich der Notwendigkeit der Unterbringung oder der unterbringungsähnlichen Maßnahme. <p>(Betreuungsbehörde hat bereits Kenntnis der relevanten Grunddaten, auch bzgl. Unterbringung).</p>
Vorführung zur Anhörung, Vorführung zur Begutachtung	<p>Grundstock wie Wiederholungsverfahren. Recherche hinsichtlich der Absicherung der Maßnahmen. Vornahme der Maßnahmen.</p>
Andere Verfahren	<p>Hierunter fallen Verfahren, die sich aus § 13 BtOG ergeben, wie z. B. Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach § 1835 Abs. 3 BGB.</p>

10. Netzwerkarbeit

Netzwerkarbeit meint

- Planung, Koordinierung- und Steuerung,
- Qualitätsmanagement und Evaluation,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

zur Gewährleistung der nachstehenden Aufgaben.

a) Förderungsaufgaben, § 6 BtOG

Den Förderungsaufgaben kommt im Sinne der Reform des Betreuungsrechts eine größere Bedeutung zu. Den Bürgern soll ein umfassendes und gut strukturiertes Informationsangebot in Fragen rechtlicher Betreuung und Vorsorge zur Verfügung stehen. Dies stärkt die Privatautonomie der Bürger und vermeidet letztlich unnötige rechtliche Betreuungen.

Einführungs- und Fortbildungsangebot

Die Betreuungsbehörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung von Betreuern und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Dabei ist nicht nur an ehrenamtliche, sondern auch an berufliche Betreuer zu denken.

Anregung und Förderung von freien Organisationen

Die Betreuungsbehörde soll die Tätigkeit einzelner Personen sowie gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anregen und fördern, § 6 Abs. 2 BtOG. Dies kann auch die Neugründung eines Betreuungsvereins umfassen. Neben finanzieller Förderung kommt auch personelle oder sachliche Unterstützung (z. B. Saal für Vortrag kostenfrei zur Verfügung stellen) in Betracht. Auch Kooperationen mit Volkshochschulen oder Trägern der Erwachsenenbildung sind denkbar. Welche Maßnahmen in welchem Umfang gefördert werden, entscheidet die Behörde.

Förderung der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen

Eine weitere Aufgabe der Betreuungsbehörde ist, die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu fördern, § 6 Abs. 3 BtOG. Aus der Erweiterung der Förderverpflichtung in Richtung Patientenverfügung ergibt sich keine ausdrückliche Pflicht zur individuellen Beratung wie bei den Betreuungsvereinen. Es wird erwartet, dass die Betreuungsbehörde für eine ausreichende Angebotsstruktur sorgt, damit sich Bürger zum Thema Vorsorge umfassend informieren können. Sie kann dies z. B. durch eine entsprechende Förderung von Betreuungsvereinen gewährleisten.

Im Rahmen der Vorsorgeberatung sollte auch das Ehegattennotvertretungsrecht nach § 1358 BGB Erwähnung finden. Eine Pflicht der Betreuungsbehörde zur Beratung oder Unterstützung besteht nicht.

Gewinnung von Betreuern

Die vormals gesetzlich normierte Aufgabe der Betreuergewinnung fehlt im BtOG. Sie ist nur mittelbar daraus abzuleiten, dass die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht Betreuer-vorschläge zu unterbreiten hat (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Nr. 2 BtOG).

b) Aufgaben nach den Landesausführungsgesetzen

Durch Landesrecht können weitere Aufgaben hinzukommen, insbesondere

- Einrichtung örtlicher Arbeitsgemeinschaften,
- Mitarbeit in überörtlichen Arbeitsgemeinschaften,
- Mitwirkung bei der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung beim Widerruf der Anerkennung von Betreuungsvereinen,
- Mitwirkung bei der Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder.

Empfehlung:

Für die Gesamtheit der Aufgabe "Netzwerkarbeit" scheint ein Zeitanteil von 10 % (Pkt. 3 der Tabelle auf Seite 23) der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde angezeigt.

11. Registrierung und Überwachung der Mitteilungs- und Nachweispflichten von beruflichen Betreuern

a) Registrierung (Ablauf, Unterlagen, Übergangsregelungen)

Durch das Betreuungsorganisationsgesetz wird ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt. Es ist bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt. Die persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen müssen nachgewiesen werden, §§ 23 ff. BtOG. Damit wird ein bundeseinheitliches Verfahren für den Berufszugang mit Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen. Für Bestandsbetreuer sind Übergangsregelungen vorgesehen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BtOG: Die Betreuungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz (hilfsweise Wohnsitz) des Berufsbetreuers befindet bzw. errichtet werden soll, ist zuständig.

Die in § 23 BtOG geregelten Voraussetzungen für eine Registrierung als Berufsbetreuer werden in der Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV¹¹ konkretisiert. Beim Sachkundenachweis wird auf die Kernkompetenzen abgestellt. Diese umfassen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BtOG:

- Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,
- Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und
- Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

Einzelheiten regelt die BtRegV einschließlich der Anlage zu § 3 Abs. 4 BtRegV, die die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde (Module) bestimmt.

Der Nachweis der Sachkunde des Betreuers kann auf drei unterschiedliche Arten erfolgen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs, § 4 Nr. 1 i.V.m. § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten Sachkundelehrgangs, § 4 Nr. 2 i.V.m. § 6 BtRegV,
3. durch anderweitigen Nachweis, § 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 BtRegV.

¹¹ BGBl. 2022 I S. 1154 ff.

Anderweitige Nachweise können z. B. Leistungsnachweise aus einem Studium, Ausbildungsabschlüsse oder andere Nachweise geprüfter Wissensvermittlung sein, sofern sie die Anforderungen von § 7 Abs. 3 BtRegV erfüllen. Sofern in Teilbereichen der Sachkunde nach § 3 BtRegV ein anderweitiger Nachweis geführt werden kann, kann die Stammbehörde auch eine mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung oder eine entsprechend mehrjährige Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer auf Antrag im Einzelfall zur Vermutung der Sachkunde heranziehen und muss dies individuell begründen.

Bei Antragsstellern mit der Befähigung zum Richteramt und bei Personen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit erfolgreich abgeschlossen haben, gilt die Sachkunde als nachgewiesen, § 7 Abs. 6 BtRegV.

Für die Registrierung nach § 24 BtOG sind kumulativ folgende Unterlagen vorzulegen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, § 30 Abs. 5 BZRG (im Unterschied zu einem privaten oder erweiterten Führungszeugnis),
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 882b ZPO (nicht: Schufa),
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
- Sachkundenachweis (s.o.),
- Mitteilung des beabsichtigten zeitlichen Umfangs, in dem Berufsbetreuungen geführt werden sollen, und ob und in welchem Umfang andere Tätigkeiten ausgeübt werden (z. B. Arbeitstätigkeit, Ausbildung, Studium) und
- Mitteilung der beabsichtigten Organisationsstruktur: Büroorganisation (Einzel- oder Gemeinschaftsbüro), ggf. Beschäftigung von Mitarbeitern, Vertretungsregelung.

Die Stammbehörde hat zu prüfen, ob die erforderlichen Unterlagen vorliegen, und ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen, § 24 Abs. 2 BtOG. An diesem Gespräch sollen mindestens zwei Mitarbeiter beteiligt sein, von denen mindestens einer über Berufserfahrung auf dem Gebiet der rechtlichen Betreuung verfügt. Dies bedeutet nicht, dass die Mitarbeiter selbst Betreuungen führt haben müssen. Die Betreuungsbehörde kann anstelle eines eigenen Mitarbeiters auch einen Mitarbeiter einer anderen Behörde hinzuziehen, § 12 BtRegV.

Dieses Gespräch ist die einzige Möglichkeit einer persönlichen Geeignetheitsprüfung und sollte anhand eines Gesprächsleitfadens geführt werden. Es muss protokolliert werden, § 12 Abs. 2 BtRegV.

Bei Vorliegen von Eignung und Sachkundenachweis erfolgt die Anforderung des Nachweises über die Haftpflichtversicherung. Details regeln § 10 BtRegV i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG.

Übergangsregelungen

Nach § 32 Abs. 1 S. 6 BtOG gelten alle Betreuer, die vor dem 1.1.2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und noch führen, bis 30.6.2023 als vorläufig registriert. Dies erfolgt ohne Überprüfung der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtOG. Um endgültig registriert zu werden, haben alle beruflichen Betreuer, d. h. auch die Vereinsbetreuer, einen Antrag auf Registrierung zu stellen. Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

- Nachweis über eine vor dem 1.1.2023 berufsmäßig geführte Betreuung (Vorlage eines Beschlusses), die auch über den 1.1.2023 hinaus noch berufsmäßig geführt wird,
- ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, § 30 Abs. 5 BZRG,
- eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis, § 882 ZPO,

- Nachweis der Haftpflichtversicherung (für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € für jeden Versicherungsfall und von 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres),
- Nachweis über Zahl und Umfang der beruflich geführten Betreuungen,
- Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren der aktuell geführten Betreuungen einschließlich der jeweils zuständigen Betreuungsgerichte.

Bis zur Entscheidung der Behörde gelten die Betreuer als vorläufig registriert. Bei Betreuern, die am 1.1.2023 bereits seit drei Jahren beruflich Betreuungen geführt haben, wird davon ausgegangen, dass die erforderliche Sachkunde vorhanden ist. Der Bestandsschutz ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen (z. B. Betreuungsbeschluss, Vergütungsabrechnung). Im Fall der vorläufigen Registrierung muss der Antrag bis zum 30.6.2023 gestellt werden, da diese am 1.7.2023 erlischt bzw. nach Antragstellung höchstens bis zur Entscheidung der Behörde fort dauert. Grundsätzlich sollte der Eingang des Antrages durch die Betreuungsbehörde schriftlich bestätigt werden.

Wer nach dem 1.1.2020 seine Betreuertätigkeit aufgenommen hat, erhält keinen Bestandsschutz hinsichtlich der nachzuweisenden Sachkunde. Diese Betreuer haben bis zum 30.6.2025 den Sachkundenachweis vollständig vorzulegen.

Ausnahmeregelung für Mitarbeiter eines Betreuungsvereins

Nach § 16 BtOG ist ein anerkannter Betreuungsverein verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

§ 23 Abs. 4 BtOG regelt, wie die Registrierung der o.g. Mitarbeiter sich von der Registrierung von selbstständigen Berufsbetreuern unterscheidet. Beim Registrierungsantrag muss das Beschäftigungsverhältnis beim Betreuungsverein bzw. eine Anstellungszusage nachgewiesen werden. Der Betreuungsverein muss sicherstellen, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird. Die vollständige Sachkunde hat der Mitarbeiter gegenüber der Stammbehörde dann bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten (z. B. wegen Krankheit, Elternzeit).

Wenn sämtliche Voraussetzungen vorliegen, also Anstellung beim Betreuungsverein, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, Sachkundenachweis in wesentlichen Teilen, Berufshaftpflichtversicherung, kann die Stammbehörde den Antragsteller als beruflichen Betreuer registrieren. Es handelt sich dabei nicht um eine vorläufige Registrierung, die nach einem Jahr endet. Vielmehr ist die Registrierung zu widerrufen, wenn die Sachkunde nicht innerhalb eines Jahres nachträglich nachgewiesen wird, siehe § 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG.

Bei Beschäftigten eines anerkannten Betreuungsvereins teilt die Stammbehörde Entscheidungen, die diesen betreffen, auch dem Betreuungsverein mit. Der Betreuungsverein teilt der Stammbehörde das Ausscheiden eines als beruflicher Betreuer tätigen Mitarbeiters aus dem Beschäftigungsverhältnis unverzüglich mit.

Registrierungsbescheid

Liegen alle Registrierungsvoraussetzungen vor, ist durch die Stammbehörde ein Registrierungsbescheid per Verwaltungsakt (VwVfG) zu erteilen, der für das gesamte Bundesgebiet gültig ist. Für die Entscheidung gilt eine Frist von drei Monaten nach Vorlage aller Unterlagen. Die Regelungen des § 24 Abs. 3 S. 2 bis 4 BtOG entsprechen hierbei § 42a Abs.1 S. 2 bis 4 VwVfG.

Der Bescheid muss mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Tenor/Entscheidung,
- Begründung,
- Kostenentscheidung,
- Rechtsbehelfsbelehrung¹²,
- Unterschrift.

b) Laufende Mitteilungs- und Nachweispflichten

Die Betreuungsbehörde nimmt als Stammbehörde regelmäßig Mitteilungen und Nachweise der bei ihr registrierten Berufsbetreuer entgegen. Hierzu zählen:

- das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bezüglich der Vergütung,
- alle Veränderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können,
- Veränderungen bezüglich des zeitlichen Umfangs und der Organisationsstruktur,
- absolvierte Fortbildungen.

Wechselt ein Betreuer den Sitz der beruflichen Tätigkeit in die Region einer anderen Stammbehörde, so wechselt auch die Stammbehörde.

Bei bereits abgeschlossenem Registrierungsverfahren und bestehender Registrierung, findet keine erneute Prüfung durch die neu zuständige Stammbehörde statt. Die Daten und Unterlagen des Betreuers sind von der bisherigen an die neue Stammbehörde zu übermitteln.

Alle drei Jahre sind vom Betreuer ein aktuelles Führungszeugnis, die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie eine Erklärung, dass kein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sind, unaufgefordert einzureichen. Eine Mitteilung zum aktuellen Bestand an eingerichteten Betreuungen muss alle sechs Monate erfolgen. Diese generellen und regelhaft wiederkehrenden Nachweise und Mitteilungen sind unaufgefordert durch die Betreuer zu erbringen.

Die Haftpflichtversicherung teilt die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich der Betreuungsbehörde direkt mit.

Die Betreuungsbehörden sind zur Entgegennahme und Erfassung sowie zur Prüfung aller Nachweise verpflichtet. Hierfür empfiehlt es sich, für jeden registrierten Berufsbetreuer die entsprechenden Wiedervorlagefristen einzurichten und regelhaft auf Vollständigkeit und Aktualität zu prüfen. Erhebliche Verletzungen der Mitteilungs- und Nachweispflichten können einen Grund für den Widerruf der Registrierung darstellen.

¹² Je nach Landesrecht ist hier das Widerspruchs- oder Klageverfahren zu erläutern.

Laufende Nachweise/Mitteilungen	Frist
Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs.3 VBVG durch das für den Sitz des Betreuers örtlich zuständige Amtsgericht	einmalig
Veränderungen in der Organisationsstruktur, z. B. zeitlicher Umfang, Mitarbeiter, § 25 BtOG Absolvierte Fortbildungen § 29 BtOG	regelmäßig bei Eintreten
Anzahl der bestellten Betreuungen, Aktenzeichen und das für das Verfahren zuständige Betreuungsgericht und -behörde,	alle 6 Monate
Führungszeugnis, Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, Erklärung, dass kein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, § 25 BtOG	alle 3 Jahre

Die Verarbeitung der Daten, die mit der Registrierung in Verbindung stehen, ist der Betreuungsbehörde gem. § 26 BtOG ausdrücklich erlaubt. Sie hat die registrierten Personen über die Verarbeitung der Daten zu informieren. Sinnvollerweise erfolgt diese Information in Verbindung mit dem Registrierungsbescheid. Es empfiehlt sich, diesem auch ein Merkblatt über die Mitteilungs- und Nachweispflichten beizufügen.

c) Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

Die Registrierung, der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung sind im gesamten Bundesgebiet gültig. Die Vorschriften zu Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung gem. § 27 BtOG gelten neben den allgemeinen Regelungen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach § 49 VwVfG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stammbehörde ist verpflichtet, einen Widerruf der Registrierung zu prüfen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf führen können. Mögliche Gründe für einen Widerruf können sein:

- beharrliche Verletzung von Mitteilungs- und Nachweispflichten,
- nachträglich eintretende mangelnde persönliche Eignung/Zuverlässigkeit,
- kein Versicherungsschutz,
- Verstoß gegen § 30 BtOG (Annahme von Leistungen),
- wiederholte Missachtung des Selbstbestimmungsrechts (§ 1821 BGB – Unterstützen vor Vertreten/Wunschbefolgungspflicht),
- mehrfache Entlassung aus einem Betreuerverhältnis wegen fehlender Eignung,
- Nichtvorlage des Sachkundenachweises innerhalb eines Jahres bei vorläufig registrierten Vereinsbetreuern.

Im Widerrufsverfahren ist dem Betreuer rechtliches Gehör zu geben. Er muss die Gelegenheit erhalten, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und den Grund für den Widerruf zu beseitigen. Es liegt im Ermessen der Behörde, ob sie ein persönliches Gespräch oder ein schriftliches Anhörungsverfahren durchführt. Ist der Betreuer bei einem Betreuungsverein beschäftigt, so ist dieser gem. § 13 VwVfG zu beteiligen.

Sollte während der beruflichen Betreuertätigkeit ein Widerrufsgrund festgestellt werden, hat die Stammbehörde die Eintragung zu widerrufen. Dies stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit des Betreuers dar, weshalb es sich um einen beharrlichen Verstoß mit erheblichen Nachteilen für den Betreuten handeln muss. Die Prüfung muss ergeben, dass der berufliche Betreuer dauerhaft ungeeignet zur Führung von Betreuungen ist. Die Widerrufsgründe müssen von der Betreuungsbehörde in jedem Einzelfall nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sorgfältig geprüft und abgewogen werden. Ein einmaliger Verstoß oder geringfügige Pflichtverletzungen in verschiedenen Angelegenheiten sind in der Regel nicht ausreichend. Ein abgestuftes Sanktionsverfahren (z. B. Bußgeld) ist nicht vorgesehen.

Der Widerruf erfolgt durch die Betreuungsbehörde.

Rücknahme der Registrierung

Für von Anfang an rechtswidrige Registrierungen gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Eine Rücknahme kommt beispielsweise bei vorsätzlich falsch gemachten Angaben in wesentlichen Punkten der Registrierung in Frage.

Löschung der Registrierung

Die Stammbehörde hat die Registrierung auf Antrag des beruflichen Betreuers zu löschen, z. B. wenn dieser seine berufliche Betreuertätigkeit beendet. Bei Tod des Betreuers erfolgt die Löschung durch die Stammbehörde von Amts wegen.

Bekanntgabe an Betreuungsgerichte

Die Stammbehörde hat den Widerruf, die Rücknahme und die Löschung der Registrierung sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen der betroffene Betreuer Betreuungen führt, sowie den für den jeweiligen Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Diese sind der Stammbehörde aus den regelmäßigen Mitteilungen der Berufsbetreuer bekannt.

Empfehlung:

Die Aufgabe „Tätigkeit als Stammbehörde“ sollte unter dem Punkt „Einführung, Beratung von Betreuern“ in den Zeitanteil von 15 % (Pkt. 4 der Tabelle auf Seite 23) der Gesamtarbeitszeit einer Betreuungsbehörde einfließen.

12. Zusammenfassung der Empfehlungen zum Aufwand:

Die prozentuale Aufteilung bezieht sich auf die Gesamtheit der in der Betreuungsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehenden Zeit.

Dies bedeutet nicht, dass jeder Mitarbeiter in alle Aufgaben eingebunden ist. Oftmals konzentriert sich gerade die Wahrnehmung von Netzwerkaufgaben auf die Leitung und/oder bestimmte Personen. Durch die Aufteilung von Zuständigkeiten können sich die jeweiligen Anteile einzelner Arbeitsplätze unterscheiden.

Pkt.	Aufgabenbereich	Aufwand
1	Erfüllung der gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflichten , ggf. Durchführung erweiterter Unterstützung sowie Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern. Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren.	65 %
2	Information und Beratung zu betreuungsrechtlichen Fragen, Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	10 %
3	Netzwerkarbeit	10 %
4	Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten sowie Umsetzung der Aufgaben als Stammbehörde	15 %
		100 %

C. Beschäftigung von Fachkräften

Zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsbehörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen, § 3 BtOG. Die Norm ist wortgleich mit dem vorangegangenen § 9 BtBG. Zu bedenken ist aber, dass die Aufgaben durch die Betreuungsrechtsreform inhaltlich verändert und erweitert wurden.

Während für die Aufgaben als Stammbehörde vertieftes Wissen im Verwaltungsverfahrenrecht des jeweiligen Bundeslandes erforderlich ist, sind für die Durchführung einer erweiterten Unterstützung Kenntnisse eher aus dem Bereich der Sozialen Arbeit hilfreich. Dies legt eine interdisziplinäre Ausrichtung der Betreuungsbehörde nahe und erfordert verschiedene Stellenbewertungen aus dem gesamten Spektrum des öffentlichen Dienstes. Dabei ist eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit anzunehmen, die Heraushebungsmerkmale der jeweiligen Tabellen erfüllt.

Zur Bemessung des durch die Betreuungsrechtsreform erforderlichen zusätzlichen Personalbedarfs kann beispielsweise die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den kommunalen Spitzenverbänden in Baden-Württemberg erstellte „Orientierungshilfe für den Personalmehrbedarf bei den Betreuungsbehörden“ genutzt werden (abrufbar unter <https://www.landkreistag.de/themen/senioren>).

Die Behörde hat eine für die Erfüllung der Aufgaben kontinuierliche und fachspezifische Fortbildung ihrer Fachkräfte zu gewährleisten (u.a. Sozialdiagnostik, unterstützte Entscheidungsfindung, Tätigkeiten als Urkundsperson). Supervision wird empfohlen.

D. Datenschutzbestimmungen

Für die Tätigkeiten der Betreuungsbehörde wurden in § 4 BtOG und § 26 BtOG datenschutzrechtliche Regelungen normiert.

§ 4 BtOG bezieht sich auf die Aufgabenerfüllung vor und während eines Betreuungsverfahrens (§§ 5 bis 13 BtOG), insbesondere auf die Vermittlung anderer Hilfen sowie die Sachverhaltsermittlung einschließlich Sozialbericht.¹³ Zu beachten ist, dass Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind (Direkterhebungsgebot). Das Gesetz lässt verschiedene Ausnahmen zu. In diesen Fällen können Daten auch bei Dritten erhoben werden. Die Prüfung und Begründung für das Vorliegen eines Ausnahmefalles ist zu dokumentieren und der Betroffene im Regelfall zu informieren (Transparenzgebot). Es ist demnach weiterhin unzulässig, standardmäßig Informationen bei Dritten abzufragen. Bei Informationsschreiben und Einwilligungserklärungen ist zu beachten, dass diese in einer für den Betroffenen klaren und einfachen Sprache verfasst sind (vgl. Art. 12 Abs. 1 DSGVO).

Die für die Tätigkeit als Stammbehörde maßgeblichen Datenschutzbestimmungen finden sich in § 26 BtOG.

Die Mitteilungsbefugnisse gem. § 9 BtOG knüpfen an die Vorgängernorm § 7 BtBG an. Sie wurden ergänzt um die Pflicht zur Mitteilung eventueller Eignungsmängel an das zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde. Hierüber ist der Betreuer im Regelfall zu informieren.

Gemäß § 10 BtOG haben Betreuungsbehörden die Namen und die Anschriften der in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zu dem Betroffenen stehenden ehrenamtlichen Betreuer unverzüglich einem Betreuungsverein (am Wohnsitz des Betreuers) mitzuteilen, damit dieser den Betreuern ein Informations- und Beratungsangebot unterbreiten kann. Für die Mitteilung an den Betreuungsverein ist keine Einwilligung der Betreuer erforderlich. Eine Übermittlung an eine örtliche Betreuungsbehörde, sofern kein Betreuungsverein vorhanden ist, ist nur mit wirksamer Einwilligung des Betroffenen nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) und Art. 7 DSGVO möglich. Das gleiche gilt, wenn schon vor Bestellung des Betreuers die persönlichen Daten an einen Betreuungsverein übermittelt werden sollen. Sind mehrere Betreuungsvereine vorhanden, ist nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl zu treffen (etwa nach Wohnortnähe, Kapazität). Idealerweise wird hierzu unter den Akteuren eine einvernehmliche Regelung getroffen

¹³ BT-Drs. 19/24445, S. 345 ff.